

c) der Täter bereits zweimal wegen einer der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Straftaten bestraft ist und die Strafen noch nicht getilgt sind.

Bei Störungen der Finanzwirtschaft erscheint ein Strafmaximum von drei Jahren Freiheitsentzug ausreichend.

Planwidrige Verteilung

Die sozialistische Wirtschaftsordnung ist undenkbar ohne die staatlich geleitete und organisierte planmäßige Verteilung der erzeugten Produkte, die sich sowohl auf die Bereitstellung der von der Wirtschaft benötigten Produktionsmittel, Rohstoffe und anderen Materialien als auch auf die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung zur Befriedigung der ständig wachsenden individuellen Bedürfnisse erstreckt. In diesem Sinne schafft die planmäßige Verteilung der hergestellten Güter einerseits wesentliche Voraussetzungen für den planvollen und zweckentsprechenden Ablauf der Produktionsprozesse zur Erzielung einer stets höheren Arbeitsproduktivität. Andererseits garantiert sie die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse entsprechend dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus und wirkt durch den von ihr ausgehenden materiellen Anreiz aktivierend auf die sozialistische Bewußtseinsbildung der werktätigen Menschen ein. In dieser Hinsicht unterstützt sie die Entfaltung der neuen Arbeitsmoral. Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlungen, die sich gegen die planmäßige Verteilung richten, darf daher im Prinzip keineswegs als geringer gegenüber den verbrecherischen Störungen unmittelbar in der materiellen Produktion angesehen werden⁴. Das zeigt sich besonders an ihren ideologischen Wurzeln, auf die sie zurückgehen. In ihnen verkörpern sich z. T. extrem egoistische Zielsetzungen wie Gewinnsucht, Profitsstreben usw. Verbrecherische Verletzungen der sozialistischen Verteilungsprinzipien werden gegenwärtig nach den §§ 1 und 2 bis 5 WStVO bestraft. Nachdem auch die letzten Überreste der aus der Not der Nachkriegszeit geborenen Bewirtschaftungsmaßnahmen überwunden sind, entfallen für eine Reihe der in der Wirtschaftsstrafverordnung beschriebenen Straftaten überhaupt die gesellschaftlichen Grundlagen ihrer Begehung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, infolge des erreichten Entwicklungsstandes bei der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der sozialistischen Bewußtseinsbildung in bestimmtem Umfang (bei milder schweren Zuwiderhandlungen) von der Anwendung des Strafzwanges abzusehen. Die Kennzeichnung der großen Gesellschaftsgefährlichkeit der Gesamtheit von Handlungen gegen die Durchsetzung der sozialistischen Verteilungsprinzipien darf also nicht so verstanden werden, daß jede Rechtsverletzung notwendig auch Strafzwang nach sich ziehen müßte.

Das neue StGB kann sich unter diesen Bedingungen darauf beschränken, Handlungen unter Strafe zu stellen, durch die entgegen wirtschafstregelnden Bestimmungen oder darauf beruhenden Weisungen von Staats- und Wirtschaftsorganen Produktionsmittel oder Erzeugnisse, die zur Auslieferung an Betriebe (zur Verwendung, Weiterverarbeitung, Lagerung usw.) oder zum Verkauf an Verbraucher bestimmt sind, zurückgehalten oder auf andere Weise dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf entzogen werden. Dabei sollte bei derartigen Handlungen nur dann mit strafrechtlichen Mitteln reagiert werden, wenn

die Tat vorsätzlich begangen wurde,

der Täter in der Absicht handelte, sich oder anderen (auch dem Betrieb [Betriebsegoismus]) ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen, und

durch die Tat eine Gefährdung der planmäßigen Verteilung (nicht geringfügige Folgen) verursacht wurde.

Die Strafandrohung könnte sich im Normalfall auf Strafen ohne Freiheitsentziehung beschränken. Eine Freiheits-

strafe bis zu fünf Jahren sollte vorgesehen werden bei schwerer Schädigung des Wirtschaftsablaufs oder der Versorgung der Bevölkerung oder wenn ein außerordentlich hoher Gewinn erzielt worden ist oder erstrebt wurde.

In diesem Zusammenhang einige Bemerkungen zum Problem der Spekulation. Unser geltendes Recht kennt, im Unterschied zum Strafrecht der meisten sozialistischen Staaten, keinen Tatbestand der Spekulation. Wir schlagen auch für die Zukunft keinen solchen vor. Andererseits dürfen wir die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß für die ganze Periode, in der noch ein privatwirtschaftlicher Sektor in unserer Volkswirtschaft besteht und eine „ungleiche“ Verteilung für „ungleiche“ Arbeit erfolgt, Tendenzen zur Spekulation auftreten⁵. Das beweist auch die Praxis. Jedoch wäre u. E. mit einem allgemeinen Begriff oder Tatbestand der Spekulation nicht viel gewonnen, da sich ja das erlaubte Gewinnstreben von der verbotenen Spekulation schwer unterscheiden läßt. Die für uns gefährlichen Formen bestehen darin⁶, daß der Täter bestimmte Waren hortet (zurückhält) oder sonstwie dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf entzieht, um sie auf ihm ersprießlichere Weise bzw. zu einem ihm vorteilhaften Zeitpunkt mit großem Gewinn umzusetzen. Diese Formen aber werden durch den vorgeschlagenen Tatbestand der planwidrigen Verteilung ausreichend erfaßt, wobei die spekulative Zielsetzung Grund für die Anwendung des schweren Falles sein kann.

Wirtschaftsbestechung

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Sicherung der planmäßigen Verteilung taucht die Frage auf, ob neben den allgemeinen Bestimmungen über Bestechungen — die im Abschnitt „Straftaten gegen die Tätigkeit der Organe des Staates“⁷ einzuordnen sind — für Wirtschaftsbestechungen gesonderte Strafnormen zu schaffen sind.

Um künftig tatbestandliche Unterscheidungen (vgl. §§ 331 ff. StGB und § 8 WStVO) zu vermeiden, sollte unter Berücksichtigung des im wesentlichen gleichartigen Charakters dieser Delikte auf eine besondere Regelung der Wirtschaftsbestechungen verzichtet werden. Die gesetzliche Beschreibung dieser Delikte muß allerdings derart erfolgen, daß sich die Besonderheiten der Bestechungen in der Wirtschaftssphäre unter die notwendig allgemeiner gehaltenen Tatbestandsmerkmale für alle übrigen einschlägigen gesellschaftsgefährlichen Handlungen subsumieren lassen.

Worin bestehen diese Besonderheiten? Sie ergeben sich daraus, daß die Wirtschaftsbestechung einen Angriff auf die wirtschaftsleitende und -organisierende Tätigkeit unserer Staatsmacht darstellt. Als Verbrechensbereich können daher auch alle stets in Erfüllung staatlicher Aufträge tätig werdenden Wirtschaftsorgane (VVBs, Leitbetriebe, Produktionsbetriebe, sozialistische Genossenschaften, LPGs und HPGs, Handels- und Verkehrseinrichtungen usw.) auftreten. Das hat gleichzeitig Folgen für den Kreis der möglichen Verbrechenssubjekte. So können z. B. Täter der „passiven“ Wirtschaftsbestechung u. a. auch alle mit der Wahrnehmung ganz bestimmter wirtschaftlich-organisatorischer Aufgaben beauftragte Personen sein (so der Verkaufsstellenleiter; unter Umständen auch die einzelne Verkäuferin, die unter Umgehung der rechtsverbindlichen Lieferbedingungen Fernsehgeräte oder andere, noch nicht in ausreichendem Maße vorhandene Waren für entsprechende „Gegenleistungen“ abgibt)⁸. Die weiteren Besonderheiten

⁵ „Kapitalismus ist Spekulation. Davor die Augen zu verschließen, wäre lächerlich.“ Lenin, Ausgewählte Werke, Bd. II, S. 853.

⁶ Wir sehen hier von den Ost-West-Geschäften ab, für die ja besondere Bestimmungen gelten.

⁷ vgl. hierzu auch den Beitrag von Hinderer/Ziemen auf Seite 527 ff. dieses Heftes.

⁸ Es bleibt zu prüfen, ob Strafzwang nicht erst bei eingetretenen schweren wirtschaftlichen Schäden angewandt zu werden braucht.

⁴ vgl. Buchholz/Schwarz, a. a. O., S. 646.